



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Pauschalierung: Darauf kommt es jetzt an

Landwirte, die mehr als 600 000 € Umsatz/Jahr erzielen, dürfen ab dem 1.1.2022 nicht mehr pauschalieren. Außerdem will die Bundesregierung den Pauschalierungssatz jedes Jahr neu auf den Prüfstand stellen und bei Bedarf nachschärfen. Derzeit liegt dieser bei 10,7%. Zum Umsatz zählen alle Einnahmen aus Ihren Verkäufen und Dienstleistungen (Erlöse). Für die 600 000-€-Grenze ist der Gesamtumsatz aus dem vorangegangenen Kalenderjahr entscheidend. Da die Neuregelung ab dem 1.1.2022 gilt, kommt es bereits auf die Höhe der Umsätze aus dem Jahr 2021 an. Wichtig:

- Es zählt der Nettoumsatz. Die Umsatzsteuer in Höhe von 10,7% bleibt außen vor.
- In die Berechnung fließen auch Umsätze ein, die Sie au-

ßerhalb Ihres Betriebes erzielen. Dazu zählen z. B. Einnahmen aus Solarstrom- oder Biogasanlagen.

- Steuerfreie Umsätze gehören nicht dazu. Das sind z. B. Umsätze aus dem Verkauf von Ackerland sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung von Grundbesitz.
- Direktzahlungen und Förderungen müssen Sie nicht berücksichtigen. Die Zuschüsse aus der Initiative Tierwohl werden hingegen zum Umsatz hinzugerechnet.

Normalerweise dürfen Sie nicht beliebig zwischen den beiden Steuermethoden hin- und herspringen. Wenn Sie hingegen die Umsatzgrenze überschreiten und per Gesetz in die Regelbesteuerung gedrückt werden, dann aber die 600 000-€-Grenze wieder unterschreiten, steht der Pauschalierung im Jahr darauf nichts mehr im Wege.

Wie Landwirte von den Corona-Hilfen profitieren können

Das Corona-Hilfspaket III ist auch für Landwirte interessant. Vor allem Schweinehalter können nun auf staatliche Hilfen hoffen. Jedes Unternehmen, das zwischen November 2020 und Juni 2021 wegen der Pandemie einen Umsatzeinbruch von 30% verkraften musste bzw. muss, darf die Zuschüsse in Anspruch nehmen. deren Höhe orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zu den Monaten in 2019:

- Bei einem Rückgang von 30 bis 50% werden bis zu 40% der Kosten erstattet,

- bei einem Minus von 50 bis 70% sind es bis zu 60% und

- bei einem Einbruch von mehr als 70% stehen Ihnen bis zu 90% zu.

Der Staat zahlt die Zuschüsse für Ihre Fixkosten. Dazu zählen Pachten, Versicherungen, Maschinenmieten, Zinsen sowie Ausgaben für Strom, Wasser, Heizung usw. Abschreibungen erstattet der Staat zu 50%. Für Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld betroffen sind, werden 20% Zuschuss gewährt.

In den vorherigen Hilfspaketen war ein Vergleich über einen bestimmten

Zeitraum erforderlich. Im Gegensatz dazu wird nun jeder Fördermonat für sich betrachtet. Dies bedeutet: Für einen Monat können Sie eine Förderung erhalten, für einen anderen womöglich nicht.

Ihre Anträge müssen Sie zwingend zusammen mit einem Steuerberater, einer landwirtschaftlichen Buchstelle, einem Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer und/oder Rechtsanwalt erstellen.

Mehr Infos finden Sie auf: www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Worauf Sie 2021 achten sollten

Der Gesetzgeber hat für das Jahr 2021 Steueränderungen beschlossen:

Investitionsabzugsbetrag (IAB): Ab sofort dürfen Sie nicht nur 40 %, sondern 50 % Sofortabzug für eine künftige Investition absetzen. Bislang war der IAB nur Betrieben vorbehalten, die einen Wirtschaftswert in Höhe von 125 000 € nicht überschreiten. Nun kommt es auf den Gewinn an: Wer mehr als 200 000 €/Wirtschaftsjahr erzielt, ist außen vor. Entscheidend ist der Gewinn in dem Jahr, in dem Sie den IAB bilden.

Personengesellschaften dürfen außerdem ab 2021 einen IAB nur dort steuerlich geltend machen, wo sie das Wirtschaftsgut auch später einsetzen: also im Gesellschaftsvermögen (Gesamthandsvermögen) oder im Sonderbetriebsvermögen des Gesellschafters.

Sie können einen IAB auch nicht mehr nach einer Betriebsprüfung bilden. Bislang durften Sie hohe Steuernachzahlungen nachträglich drücken, in dem Sie einen IAB für eine bereits angeschaffte Maschine angesetzt haben. Nun ist ein IAB nur noch für Wirtschaftsgüter erlaubt, die Sie in Zukunft kaufen.

Sachbezug: Sie können Ihren Mitarbeitern ab dem nächsten Jahr (1. Januar 2022) steuerfreie Lohnextras wie Zuschüsse zum Kindergartenbeitrag, Tank- oder Warengutscheine im Wert von 50 €/Monat zukommen lassen (brutto). Bislang liegt der Wert bei 44 €.

Mitarbeiterwohnungen: Wenn Sie Ihren Mitarbeitern eine günstige Wohnung zur Verfügung stellen, mussten diese die Differenz zwischen der gezahlten Miete und der ortsüblichen Miete voll versteuern. Seit Januar

gilt: Wenn die Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete beträgt, fallen keine Steuern an.

Auch für Sie als Vermieter gibt es eine gute Nachricht: Bis Ende 2020 durften Sie Werbungskosten für Ihre Wohnung nur dann voll absetzen, wenn Sie von Ihren Mietern mindestens 66 % der ortsüblichen Miete verlangt haben. Mit Jahreswechsel hat der Gesetzgeber diese Hürde auf 50 % abgesenkt (Kaltmiete plus die umlagefähigen Nebenkosten).

Altenteilleistungen: Wenn Sie Ihren Eltern nach der Hofübergabe Altenteilleistungen zahlen, können Sie diese absetzen (Sonderausgaben). Ab sofort müssen Sie aber die Steueridentifikationsnummer der Altenteiler beim Finanzamt angeben. Versäumen Sie das, kann Ihnen das Finanzamt den Abzug versagen.

Realteilung: Bekommen Sie Flächen übertragen, die verpachtet sind, dann stand Ihnen bislang kein Verpächterwahlrecht zu. Nun hat der Gesetzgeber diese strenge Vorgabe gelockert: Alle Grundstücke, die Sie erhalten (auch die verpachteten), bleiben erst einmal im Betriebsvermögen. Sie gründen somit einen Betrieb und daher steht Ihnen auch ein Verpächterwahlrecht zu. Sie können somit im Anschluss die Betriebsaufgabe erklären, die Grundstücke ins Privatvermögen überführen oder im Betriebsvermögen belassen. Es kommt dabei weder auf die Größe der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Grundstücke an, noch darauf, ob diese aus dem Gesamthandsvermögen oder aus einem Sonderbetriebsvermögen stammen. Vorausgesetzt, mindestens eine übertragene

oder aus dem Sonderbetriebsvermögen überführte Fläche dient zur „Erzeugung von Pflanzen oder Tieren“. Erhalten Sie hingegen keine land- und forstwirtschaftliche Fläche, sondern lediglich andere Wirtschaftsgüter wie z. B. ein Mietwohngrundstück, sind diese zwangsläufig in das Privatvermögen zu übernehmen.

Ersatzbeschaffungen: Für die sogenannte 6b-Rücklage hat der Gesetzgeber die Zügel wegen der Coronapandemie bereits im vergangenen Jahr gelockert und Ihnen ein Jahr mehr Zeit für die Reinvestition eingeräumt. Diese Ausnahme soll nun auch für die sogenannte R6.6-Rücklage gelten, sofern Sie diese nach dem 29.2.2020 und vor dem 1.1.2021 eigentlich hätten wieder in Ihren Betrieb reinvestieren müssen.

Beispiel: Sie haben eine Rücklage in 2016 gebildet. Normalerweise müssten Sie diese bis zum 30.6.2020 bzw. – wenn für Sie Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr gilt – 31.12.2020 wieder reinvestieren. Nun haben Sie bis zum 30.6.2021 bzw. bis zum 31.12.2021 Zeit.

Übungsleiterfreibetrag: Der Freibetrag steigt von 2 400 auf 3 000 €/Jahr. Der für ehrenamtliche Tätigkeiten um 120 € von 720 bis 840 €.

Betriebsverkleinerung: Wer seinen Betrieb verkleinert, lief immer Gefahr, dass das Finanzamt eine Betriebsaufgabe unterstellte. Nun hat der Gesetzgeber auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes reagiert und festgelegt: Solange Sie eine einzige Fläche in Ihrem Betriebsvermögen behalten, bleibt Ihr Betrieb bestehen. Es kommt dabei nicht auf die Größe der Fläche an.

Tarifglättung: Die Tücken des Gesetzes

Die Tarifglättung wird rege angenommen. Was nicht jedem bewusst ist: Wenn Ihnen das Finanzamt mehr als 60 000 € erstattet, muss die Behörde den Betrag, Ihren Namen und Ihre Adresse auf der Seite agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlichen. Das Verfahren ist mit den Veröffentlichungen bei den Direktzahlungen vergleichbar.

Die Steuer wird außerdem immer im letzten Jahr des Drei-Jahres-Zeitraumes für die Tarifglättung bestimmt. Bei Ehepartnern ist somit entscheidend, welche Veranlagung diese zu diesem Zeitpunkt gewählt haben. Es spielt keine Rolle, welche Veranlagung in den beiden Jahren zuvor galt.

Betriebs-Pkw im Privatvermögen besser aufgehoben?

Wer seinen Betriebs-Pkw privat nutzt, sollte ein Urteil des Bundesfinanzhofes beachten. Danach müssen Sie bei einem Verkauf des Fahrzeuges die Differenz zwischen Buchwert und Veräußerungserlös voll versteuern. Das ist auch dann der Fall, wenn Sie wegen des Privatanteiles Abzüge bei der Abschreibung hinnehmen mussten. Denn wenn Sie einen Betriebs-Pkw privat nutzen, dürfen Sie nicht die vollen Ausgaben inkl. Abschreibung ansetzen. Stattdessen rechnet das Finanzamt den Privatanteil heraus. Das Urteil ist für diejenigen interessant, die den Pkw nur zu weniger

als 50 % im Betrieb einsetzen. Unter diesen Umständen dürfen Sie nämlich frei entscheiden, ob Sie das Fahrzeug dem Betriebs- oder Privatvermögen zuordnen. Vor allem, wenn ein Verkauf bereits für Sie absehbar und das Fahrzeug teuer ist, sollten Sie den Pkw möglicherweise erst gar nicht in ihr Betriebsvermögen aufnehmen. Hinzu kommt: Wenn Sie ein privates Fahrzeug teilweise im Betrieb einsetzen, können Sie auch eine Nutzungseinlage in Anspruch nehmen. Dann dürfen Sie immerhin einen Teil der Kosten geltend machen (BFH, Urteil v. 16.6.2020, VIII R 9/18).

Steuerfalle: Verzicht auf Pflichtteil gegen Versorgungsleistungen

Verzichtet ein Erbe auf seinen Pflichtteil und erhält im Gegenzug Versorgungsleistungen, können Sie diese nicht als Sonderausgaben absetzen.

Das zeigt folgender Fall: Ein Vater überließ seinen Erben Grundstücke. Seine Frau verzichtet auf ihre Ansprüche gegen 3 500 €/Monat. Die Erben

setzten den Betrag als Sonderausgaben ab. Das Finanzamt lehnte das ab und bekam vor Gericht Recht (BFH, Urteil v. 9.9.2020, Az.: X R 3/18).

Gewinnermittlung: Wenn Sie die Methode wechseln

Wechseln Sie die Gewinnermittlungsart, dürfen Sie nicht einfach nahtlos zur neuen Methode übergehen. Als Landwirt haben Sie drei Möglichkeiten: die Einnahmen-Überschuss-Rechnung, den Betriebsvermögensvergleich (Bilanz bzw. Buchführung) oder die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13 a-Landwirte). Da sich die Methoden darin unterscheiden, wann die Einnahmen und

die Ausgaben zu erfassen sind, kann es bei einem Übergang zu Verzerrungen kommen. Deshalb müssen Sie eine Übergangsrechnung erstellen. Die kann allerdings Steuer nachforderungen nach sich ziehen. Auch wenn das ungerecht erscheint, müssen Sie die ausstehenden Beträge begleichen (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 15.5.2020, Az.: 4-K-1060/19).

Betriebsleiterwohnung: Vorsicht bei Verpachtung!

Wenn Sie eine Betriebsleiterwohnung aus dem Betriebs- in das Privatvermögen überführen, müssen Sie die stillen Reserven versteuern. Steuerfrei gehen Sie nur aus, wenn das Gebäude unter Denkmalschutz steht.

So einfach wie es klingt, ist es dann doch nicht. Bis 1998 mussten Landwirte per Gesetz ihre Betriebsleiterwohnung ins Privatvermögen überführen (steuerfrei). Verwirrung gibt es aber immer wieder, wenn die Wohnung zu dem Zeitpunkt vermietet war. Das zeigt auch folgender Fall: Die Klägerin erbt von Ihrem Vater

einen Hof. Das Betriebsleiterhaus war zunächst vermietet. Die Frau zog im Laufe der Zeit selbst in die Wohnung ein und überführte diese in ihr Privatvermögen.

Das Finanzamt stufte den Vorgang als steuerpflichtig ein. Die Landwirtin berief sich hingegen auf einen Passus im Gesetz, wonach eine vor dem 1.1.1987 vermietete Wohnung für eigene Wohnzwecke auch nach 1998 steuerfrei entnommen werden konnte.

Die Richter am Bundesfinanzhof sahen das anders. Die steuerfreie Entnahme sei nur dann nach 1998 mög-

lich, wenn es sich um ein Baudenkmal handele. Das Gesetz sei zwar nicht eindeutig formuliert, allerdings verwiesen die Richter auf die Gesetzesbegründung – und diese sehe eine Steuerfreiheit nur für Baudenkmäler vor.

Wenn Sie einen Bauplatz für eine Betriebsleiterwohnung aus dem Betriebsvermögen entnehmen, ist das im Übrigen steuerfrei. Wichtig: Die Entnahme muss nach Herstellung der Betriebsleiterwohnung erfolgen (BFH, Urteil vom 16.1.2020, Az.: VI R 22/17).

Grundstücksbewertung: Das sind Ihre Rechte

Hat Ihre Fläche an Wert verloren, weil ein Netzbetreiber dort bspw. Strommasten aufgestellt hat? Dann können Sie eine „Teilwertabschreibung“ vornehmen. Allerdings gehen die Finanzämter diesen Schritt oft nur widerwillig mit und berufen sich auf die zumeist höheren Bodenrichtwerte. Sie sind dem Fiskus aber nicht hilflos ausgeliefert. Aktuell hat

der Bundesfinanzhof einem Kläger Recht gegeben, der dem Finanzamt sogar ein privates Gutachten vorlegen konnte. Zudem gab es Vergleichspreise für Nachbargrundstücke. Das Finanzamt wollte das trotzdem nicht akzeptieren. Zu Unrecht so der BFH (BFH, Urteil v. 19.5.2020, Az.: X R 27/19).

Verpachtung: Stalleinrichtung gehört zum Gebäude dazu

Gehört die Stalleinrichtung zum Stall dazu oder nicht? Was auf den ersten Blick einfach zu beantworten wäre, hat zu einem handfesten Streit zwischen einem Landwirt und seinem Finanzamt geführt. Der Landwirt verpachtete mehrere Ställe. Da die Verpachtung von Gebäuden umsatzsteuerfrei ist, führte er keine Mehrwertsteuer ab.

Ein Betriebsprüfer sah das anders. Seiner Ansicht nach gehöre die Stalleinrichtung nicht zum Gebäude und diese unterliege der Umsatzsteuerpflicht. Das Finanzgericht in Nieder-

sachsen gab dem Landwirt Recht: Die Tränken, die Fütterung oder beispielsweise die Lüftung gehören untrennbar zu einem Stall dazu. Daher sind diese nach Ansicht der Richter auch von der Umsatzsteuer befreit.

Das Urteil ist Fluch und Segen zugleich. Der Verpächter muss zwar keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, kann aber auch keine Vorsteuer geltend machen. Gerade das zahlt sich aber bei einem Neubau aus. Lösen lässt sich das Problem, in dem Sie auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichten. Das geht aber nur, wenn Sie

den Stall an einen Landwirt verpachten, der der Regelbesteuerung unterliegt. Pauschaliert dieser seine Umsätze, ist ein Wechsel ausgeschlossen – es sei denn, auch er wechselt in die Regelbesteuerung.

Ob sich ein solcher Schritt auszahlt, muss sorgfältig durchdacht werden. Vor allem Mäster profitieren meistens von der Pauschalierung. Das letzte Wort in dem Streit vor dem Finanzgericht hat der Bundesfinanzhof. Die Richter ließen Revision zu (FG Niedersachsen, Urteil v. 26.11.2020, Az.: 11 K 12/20).

Umsatzsteuer-Voranmeldung: Staat lockert die Zügel

Wenn Sie ein neues Unternehmen gründen, müssen Sie Ihre Umsätze monatlich beim Finanzamt anmelden. Um die Bürokratie zu entlasten, gilt nun bis Ende 2026: Wenn Ihre Umsatzsteuer mehr als 7 500 €/Jahr beträgt, bleibt es

bei der monatlichen Voranmeldung. Bei einer Zahllast zwischen 1 000 und 7 500 €/Jahr reicht eine quartalsweise und bei weniger als 1 000 € eine Meldung pro Jahr (BMF, Schreiben v. 16.12.2020, III C 3 -S 7346/20/10001 :002).

Stolperfalle Ehegatten-Bruchteilsgemeinschaft

Ein Ehepaar aus NRW hatte sich als Bruchteilsgemeinschaft Wohnungen in einem Altenheim gekauft und diese wieder vermietet. Nicht der Verkäufer sollte die Umsatzsteuer für den Verkauf an das Finanzamt zahlen, sondern die Bruchteilsgemeinschaft. Das Kalkül dahinter: Die Mitglieder

einer Bruchteilsgemeinschaft können zwar vom Finanzamt als Unternehmer eingestuft werden, die Gemeinschaft selbst hingegen nicht. Daher sind Bruchteilsgemeinschaften nicht steuerpflichtig. Aus Sicht der Richter am Finanzgericht Düsseldorf war aber aus der Bruchteilsgemeinschaft

eine steuerpflichtige GbR geworden. Tipp: Wenn Sie als Ehepaar z.B. Grund und Boden kaufen und nur Sie als Landwirt tätig sind, sollte Ihr „nicht unternehmerischer“ Partner Ihnen seinen Teil verpachten. Dann umgehen Sie das Problem (Urteil v. 16.9.2020, Az.: 5 K 1048/17).

Impressum

Ständige Autoren: Bernhard Billermann, Stefan Heins, Felix Reimann, Walter Stalbold, Lia Steffensen, Arne Suhr, Steuerberater

Schriftleitung: Dr. Maria Meinert, Diethard Rolink, Redaktion top agrar, Postfach 7847, 48042 Münster, Tel.: 025018016400

Druck und Vertrieb: Landwirtschaftsverlag GmbH, 48042 Münster, Tel.: 025018010

Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben kann eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck verboten.